

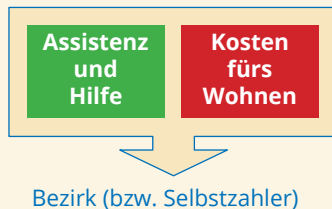
Die Beratungsstelle informiert:

Rechtliche Infos und Tipps für Eltern und Angehörige

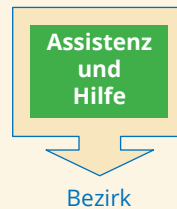
BUNDESTEILHABEGESETZ IM WOHNEN

Mit dem neuen Bundesteilhabe-Gesetz (kurz: BTHG) gibt es ein paar Änderungen im Wohnheim. Sie gelten ab dem 1.1.2020.

- Neuer Begriff: Aus dem „stationären“ Wohnen wird das „gemeinschaftliche“ Wohnen
- Wer zahlt was? Bisher: „alles inclusive“



Neu ab 2020: Kosten werden aufgeteilt



- zahlt es selber (z.B. Rente, Vermögen)
- bekommt es vom Bezirk (Grundsicherung) oder Staat (Wohngeld)

So ist es in Bayern:

- Der Barbetrag („Taschengeld“) und die Bekleidungspauschale gibt es noch bis zum 31.12.2022.
- Es gibt ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Das ändert sich noch:

- Der Unterhaltsbeitrag für Eltern und Angehörige wird weniger.
- Es sind dann nur noch ca. 34 Euro im Monat.

Das müssen Sie als gesetzlicher Betreuer tun:

- ein Girokonto für Ihre betreute Person einrichten
- Anträge bei den zuständigen Ämtern stellen



DIE BEZIRKE HABEN DAZU SCHON ANTRÄGE AN DIE GESETZLICHEN BETREUER GESCHICKT

Sie haben Fragen zum Bundesteilhabegesetz? Die Beratungsstelle berät Sie gerne. Sie können sich auch direkt ans Wohnheim wenden.

Das ist interessant für alle, die im Wohnheim leben.



KURZ ERKLÄRT: BUNDESTEILHABEGESETZ

- ▶ Seit zehn Jahren gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Da steht drin: Menschen mit Behinderung sollen besser mitbestimmen können (= „teilhaben“).
- ▶ Darum gibt es seit 2017 das Bundesteilhabegesetz.
- ▶ Menschen mit Behinderung haben seitdem mehr Möglichkeiten (z.B. in der Arbeit). Sie dürfen auch mehr verdienen und mehr Geld auf dem Konto haben.

Infos in leichter Sprache

Die Lebenshilfe hat viele Infos zum Thema „Bundesteilhabegesetz im Wohnen“.

Die Infobroschüren gibt es bei der Beratungsstelle und in den Wohnheimen.

Das ist neu!

Wahlrecht für alle

Wenn Menschen mit Behinderung eine gesetzliche Betreuung haben, die sich um alle Angelegenheiten kümmert, dann durften sie bis jetzt nicht wählen. Das heißt auch: Wahlrechtsausschluss.

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt entschieden: Das ist nicht rechtens!

Alle Menschen mit Behinderung dürfen ab sofort wählen.



RUND UMS GELD:

- **Mehr Grundsicherung:**
Die Regelsätze der Grundsicherung haben sich zum 01.01.2019 erhöht. Man bekommt jetzt je nach Stufe fünf bis acht Euro mehr.
- **Mehr Taschengeld im Wohnheim:**
Mit den Regelsätzen bei der Grundsicherung ist auch das Taschengeld im Wohnheim gestiegen. Seit 01.01.2019 bekommt man jetzt 114,48 Euro im Monat.



LANDESPFLEGEgeld:

Für was darf das Landespflegegeld verwendet werden?

Das Landespflegegeld gehört der pflegebedürftigen Person. Es darf nur für die pflegebedürftige Person ausgegeben werden (Anschaffungen, Urlaub o.ä.). Betreuer oder Angehörige dürfen das Geld nicht für sich alleine hernehmen.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag:

Wer Landespflegegeld bekommt, muss keinen Rundfunkbeitrag bezahlen. Die Befreiung lässt sich aber nicht auf Eltern oder Angehörige übertragen.



FAHRTKOSTEN BEI AMBULANTEN BEHANDLUNGEN

Seit 01.01.2019 übernimmt die Pflegekasse die Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung beim Arzt oder im Krankenhaus:

Wer bekommt die Fahrtkosten?

- mit einem Schwerbehinderten-Ausweis mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“
- mit einem Pflegegrad und einer Gehbehinderung (z.B. im Rollstuhl)
- mit Pflegegrad 4 und 5

Das wird gezahlt:

- Fahrten mit dem Taxi oder dem eigenen Auto
- Einen Teil der Kosten müssen Sie selber zahlen.

Das ist wichtig:

- Sie brauchen immer eine Überweisung für die Behandlung.
- Sie müssen die Fahrt vorher nicht bei der Pflegekasse beantragen.
- Sie müssen nach der Fahrt einen Antrag bei der Pflegekasse ausfüllen.



DAS IST INTERESSANT FÜR ALLE

- mit einem Schwerbehinderten-Ausweis
- mit einem Pflegegrad



Lebenshilfe Beratungsstelle

Neumarkt e.V.

So erreichen Sie uns:

Lebenshilfe Neumarkt e.V.
Offene Hilfen – Beratungsstelle
Badstraße 5
92318 Neumarkt

Tel.: 09181/440 12 12

E-Mail: beratung@lebenshilfe-neumarkt.de

Offene Sprechstunde:

Dienstag von 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr

Newsletter der Beratungsstelle, Ausgabe 1/2019

Herausgeber: Lebenshilfe Neumarkt e.V.
Andreas Moser (Vorstand nach § 26 BGB)
Voggenthaler Straße 7, 92318 Neumarkt
www.lebenshilfe-neumarkt.de

Konzeption
und Redaktion: Tobias Thumann

Gestaltung: Albert Kraus Mediendesign

Druck: JURA-Werkstätten Neumarkt gGmbH

Auflage: 1000 Stück

Quellennachweis: Bundesvereinigung Lebenshilfe

Bitte beachten: Wir haben uns bemüht, dass alle Informationen auch stimmen. Trotzdem kann es dabei Fehler geben. Wir übernehmen keine Gewähr, dass alle Informationen richtig und vollständig sind, und haften auch nicht dafür.